

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Braunlage in der Sitzung am 17.12.2019 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.904.100	578.300	143.700	17.338.700
ordentliche Aufwendungen	17.348.600	713.900	271.200	17.791.300
außerordentliche Erträge	1.300	0	0	1.300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.686.500	1.183.200	143.700	16.726.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.895.700	880.500	271.200	17.505.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.107.500	602.000	3.200	1.706.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.561.100	749.300	0	5.310.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.437.300	80.100	0	3.517.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	345.000	0	0	345.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	20.231.300	1.865.300	146.900	21.949.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	21.801.800	1.629.800	271.200	23.160.400

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.437.300 Euro um 81.100 Euro erhöht und damit auf **3.517.400 Euro** neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 200.000 Euro um 1.637.800 Euro erhöht und damit auf 1.837.800 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

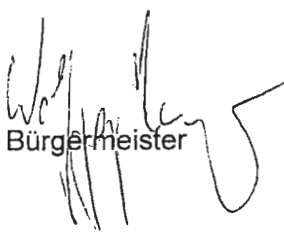
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie der unerheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

Braunlage, den 18.12.2019


Bürgermeister

